7. Arfeil vom 13. März 1908 in Sachen Amherd, Bekl. u. Ber.=Rl., gegen Ambiel, Rl. u. Ber.=Bekl.

Art. 338 OR: entgeltlicher Dienstvertrag, oder unentgeltliches Dienstverhältnis? — Höhe des Lohnes; Feststellung tatsächlicher Verhältnisse und rechtliche Würdigung. Aktenwidrigkeit tatsächlicher Feststellungen der Vorinstanz. Art. 81 OG.

A. Durch Urteil vom 18. Juni 1907 hat der Appellationsund Kassationsgerichtshof des Kantons Wallis, in Abänderung des die Klage abweisenden Urteiles des I. Kreises (Bezirk Brig), über das Rechtsbegehren, der Beklagte sei zur Bezahlung eines Gesamtlohnes an den Kläger von 2160 Fr. (720 Fr. zu 6 Fr. monatlich für die zehn ersten Dienstjahre, 1440 Fr. zu 12 Fr. für die 10 letzten Jahre), mit Zins zu 5% seit Anhebung der Klage zu verurteilen,

erkannt:

Das Urteil wird wie folgt abgeandert:

Johann Amherd hat dem Severin Ambiel als Dienstlohn zu bezahlen die Summe von tausendneunhundertzwanzig Franken nehst Zins seit Klageanhebung.

B. Der Beklagte hat gegen dieses Urteil rechtzeitig und formsgerecht die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Anstrag auf "Abweisung des Klagebegehrens, resp. Bestätigung des kreisgerichtlichen Urteils vom 13. März 1907".

C. Der Kläger trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das angesochtene Urteil stellt in tatsächlicher Beziehung sest: Der Kläger kam als zwölfzähriger Knabe aus bem Waisenshaus (in Sitten) zu seinem Oheim, dem Beklagten, und verblieb baselbst "über zwanzig Jahre", bis er im Juni 1905 bei Peter Ambort in Brig in Dienst trat. Während seiner beim Beklagten verbrachten Zeit verrichtete er leichtere, knechtliche Arbeiten mit Fleiß: er besorgte das Vieh, trug Holz und schnittnete, arbeitete am Heu usw.; schwere Arbeiten, wie Mähen, Heuen sührte er nicht aus. Nach seinem Austritt beim Beklagten verlangte nun

ber Rläger für bie mahrend ber beim Beklagten zugebrachten Reit geleisteten Dienste Dienstlohn, und am 18. Dezember 1905 erhob er Klage auf Auszahlung des Lohnes. In der "Schluftenkschrift" präzisierte er die Klage dabin, er beschränke seine Lohnansprüche "auf die zwanzig letten Dienstjabre", mit dem aus Kaft. A ersichtlichen Begehren. Die Vorinftang hat zunächst, entgegen ber I. Inftang und dem Begehren bes Beklagten, ben in der Streit= fache geführten Zeugenbeweis als zulässig erklärt; sie hat jodann weiter auf Grund der von den Zeugen bekundeten Dienste bes Rlägers angenommen, die Leistung solcher Dienste berechtige den Rläger zu einer Bergutung, fofern der Beklagte bie Unentgeltlichkeit der Dienstleistung nicht dartue oder glaubhaft mache. Ein folcher Beweis fei nun aber nicht erbracht worden. Gine freiwil= lige Dienstleistung könne auch nicht aus ben Tatumftanden gefolgert werden: ber Rlager sei ein vermogenslofer Mann, bem ein Verzicht auf jegliche Vergutung mahrend seiner besten Arbeits= jahre umsoweniger zuzumuten sei, als ihm das Recht nicht zu= gesichert worden fei, lebenslänglich bei seinem Obeim verbleiben au durfen; übrigens erklarten die meiften Zeugen, der Rlager habe einen Dienstlohn verdient. Die Bobe bes Dienstlohnes end= lich sett die Vorinstanz gestützt auf den Ortsgebrauch und die Zeugenaussagen auf 6 Fr. monatlich für die ersten gehn Kahre und auf 10 Fr. monatlich für die letten 10 Jahre fest; fie bemerkt dabei, daß der Kläger für die ersten Jahre seines Aufenthaltes ausbrücklich auf jede Vergütung verzichtet habe und daß ihm daher eine solche auch nicht zugesprochen werde.

2. Der Beklagte will die Berufung in erster Linie damit begründen, der Zeugendeweis sei bei diesem Rechtsverhältnis nicht zulässig gewesen. Hierauf kann jedoch die Berufung, wie sich aus Urt. 57 OG ergibt, nicht gestützt werden: der Beklagte behauptet selber (mit Recht) nicht, daß eine eidgenössische Rechtsvorschrift bestehe, die den Zeugendeweis ausschließe, er sindet vielmehr im Entschied der Vorinstanz über die Zulassung des Zeugendeweises lediglich eine Verletzung des kantonalen bürgerlichen und Prozesserechts. Diese ist aber vom Bundesgericht als Berufungsinstanz nicht nachzuprüsen, wie die Berufungsantwort zutressend hervorshebt. Das Bundesgericht hat demnach davon auszugehen, daß der

Zeugenbeweis zulässig war, und daß die Zeugenaussagen zum intearierenden Bestandteil bes Prozesimaterials gehören.

3. In der Sache selbst fragt es fich, ob zwischen den Barteien ein entgeltlicher Dienstvertrag bestanden hat, oder ob die Dienst= leistungen des Klägers auf einem Verhältnis beruben, das die Entgeltlichkeit der Dienste (in Lohn) ausschlieft, ob überhaupt ein Lohnanspruch des Klägers besteht oder nicht. Bur Entschei= bung dieser Frage sind zunächst die - in Erwägung 1 wieder= gegebenen — tatsächlichen Feststellungen ber Borinftanz aus ben Aften, insbesondere aus dem erstinftanglichen Urteil, zu ergangen. Danach wurde der Kläger als verlassene, geistig und förperlich wenig entwickelte Waise nach dem Tode seiner Eltern zunächst in ber Waisenanstalt fur Knaben in Sitten untergebracht; und "in der erften Hälfte der 80er Jahre" wurde er von seinem Bruder Franz, weil die Verpflegung für den schwächlichen Anaben nicht als genügend erschien, aus der Anftalt genommen und zu seinem Dheim, dem Beklagten, geführt. "Diefer nahm den Knaben aus "Kamilienrucksichten in seine häusliche Gemeinschaft auf. Er "speiste am Familientische, wohnte mit ber Familie, erhielt Klei= "bung und erhielt auch in kranken Tagen die nötige Pflege — "kurz, er wurde als ein Glied der Familie angesehen und behan= delt." Wann der Rläger geboren ift, weiß er felber nicht; er glaubt (Ausfage in seinem Verhör vom 3. September 1906), er moge "etwa fo 45 jährig" sein. Die Umstande, unter benen ber Rläger zum Beklagten gekommen ift: fein forperlicher und geifti= ger Zustand, seine Eigenschaft als Waisenknabe, seine Berwandt= schaft mit dem Beklagten, führen zwingend zu dem Schluffe, daß in der ersten Zeit das Verhältnis nicht das eines entgeltlichen Dienstvertrages war, sondern ein Verhältnis familienrechtlicher Natur, und daß die Gegenleiftung des Beklagten ausschließlich in der Gewährung von Wohnung, Nahrung und Klei= dung bestand. Dagegen kann nun doch nicht angenommen werben, daß bas Verhältnis auch für die spätere Zeit das gleiche war. Daß der Kläger beim Beklagten tatfachlich Dienfte geleiftet hat, ist unbestritten; es besteht nun aber eine Bermutung dafür, daß diese Dienste nicht unentgeltlich geleistet wurden, bezw. daß es nicht die Meinung der Parteien war, auch für die spätere

Reit die Gegenleistung des Beklagten lediglich in bessen Naturalleistung bestehen zu lassen. Das ift umsoweniger anzunehmen, als die Reugen, die darüber einvernommen wurden, ob der Rläger einen Lobn verdient hatte, das für die fpatere Reit bejaht haben. Freilich foll grundfählich der Richter über die Berechtigung bes Lohnanspruches entscheiben; allein die Zeugenaussagen find insofern von Bedeutung, als sie den Ortsgebrauch feststellen und die Auffassung der mit den tatsächlichen Verhältnissen vertrauten Bersonen wiedergeben. Jener Bermutung der Entgeltlichkeit der Dienste (im Sinn eines Geldlohnanspruchs) steht einzig gegen= über das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen den Parteien und die Tatsache, daß der Kläger während seines Berbleibens beim Beklagten nie eine Lohnforderung geltend gemacht hat. Allein jenes Verhältnis ift nicht so eng, daß seinetwegen für die spätere Zeit auf Ausschluß bes Lohnes gefolgert werden konnte. Und bas Nichtgeltendmachen des Lohnes erklärt sich aus der besondern geistigen Beschaffenheit bes Rlägers, die den Schluß auf einen Bergicht nicht erlaubt. Es ist banach mit ber Borinftang grund= fähllich anzunehmen, daß dem Kläger für die spätere Zeit ein Lohn gebührt, und es ist lediglich noch diese Zeit, sowie die Hohe bes Lohnes zu bestimmen. Der Beklagte hat zwar eine Reduktion der gesprochenen Summe nicht ausdrücklich verlangt, aber er hat doch die Kestsekung der Vorinstanz als widerspruchsvoll ange= fochten.

4. In dieser Beziehung wird nun die Feststellung der Borinstanz, daß der Kläger "über 20 Jahre" beim Beklagten gewesen sei, durch die Zeugenaussagen bestätigt und genauer dahin
präzissert, daß er etwas über 20 Jahre beim Kläger war (vergl.
Zeugnis Schneller: etwa 20 oder 21 Jahre; Zeugnis Kalbermatten: etwa 20 Jahre; der Beklagte selbst: etwa seit 1884).
Danach geht es jedenfalls, nachdem der Kläger selber erklärt hat,
einen Lohnanspruch für die ersten 10 Jahre nicht zu erheben,
nicht an, Lohn für die ganzen 20 Jahre zuzusprechen. Vielmehr
ist der Lohnanspruch einzuschränken auf die letzten 10 Jahre, indem angenommen wird, er habe für etwas mehr als 10 Jahre
nicht bestanden; die Berechnung der Borinstanz auf 20 Jahre
widerspricht der eigenen Erklärung des Klägers in Berbindung

mit der Feststellung der Vorinstanz selbst über die Dauer des Verhältnisses. Das hiebei sich ergebende Resultat steht auch weit besser als der Entscheid der Borinstanz im Einklang mit den Zeugenaussagen, die alle der Weinung sind, für die letzten Jahre gebühre dem Kläger etwas Lohn. Wie hoch nun der Lohn für die letzten 10 Jahre ist, hat die Vorinstanz an Hand des Ortszgebrauches und der Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse sesteut, und diese Festsetzung entzieht sich der Überprüfung des Bundesgerichts. Danach schuldet der Beklagte den Lohn für die letzten 10 Jahre mit 120 Fr. per Jahr (10 Fr. per Monat).

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

In teilweiser Gutheißung der Berufung und Abanderung des Urteils des Appellations- und Kassationshoses des Kantons Wallis vom 18. Juni 1907 wird die dem Kläger vom Beklagten zu bezahlende Summe herabgesetzt auf 1200 Fr. (nebst Zins seit Klaganhebung).

8. Arteil vom 20. Marz 1908 in Sachen Moos, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Schreiber, Betl. u. Ber.=Bekl.

Mäklervertrag. Abweisung des Provisionsanspruchs, wenn der Mäkler sich zur Ausführung des Auftrags des Vertrauensmannes des Gegenkontrahenten seines Kommittenten bedient und mit diesem eine Teilung der Provision vereinbart hat. Art. 17 OR.

A. Durch Urteil vom 30. Dezember 1907 hat das Obergericht des Kantons Appenzell A.=Rh. über das Klagbegehren:

Der Beklagte sei zur Zahlung von 2000 Fr. nebst Zins à $5\,^0/_0$ seit dem Fertigungstag zu verurteilen

erkannt:

Die klägerische Forderung ist gänzlich abgewiesen.

B. Der Kläger hat gegen bieses Urteil rechtzeitig und formrichtig bie Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrage: Es sei das zweitinstanzliche Urteil vollständig aufzuheben und die Klage in vollem Umfange gutzuheißen. C. Der Beklagte hat auf Abweisung der Berufung angestragen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Beflagte ftellte als Eigentumer ber Liegenschaft "jum Baradies" in Beiden am 2. Oftober 1906 einen Brovifions= schein von 20/0 ber Berkaufssumme ber genannten Liegenschaft aus, "teilbar unter ben Senfalen Brn. J. Moos [bem Klager] "und Fr. Sutermeifter, gablbar nach tangleiischer Fertigung". Krau Sutermeister trat ihre Ansprüche aus diesem Provisions: versprechen am 15. April 1907 dem Kläger ab. Der Kläger und Frau Sutermeifter traten nach Abschluß des Provisionsverspredens junadit mit einer Frau Sat in Berbindung zwecks Kaufes bes "Baradies". Um 5. Dezember 1906 ichrieb ber Betlagte bem Kläger, wenn sich Frau Hatz nicht "bis Samstag Abend" entschließen könne, den Kauf perfekt zu machen, so verzichte er auf weiteres Unterhandeln und ersuche um Retoursendung des Provisionsscheins. In einem andern, undatierten, nach Feststellung ber Borinitan; diefem Schreiben "offenbar" nachgehenden Briefe meldete er fedoch, sofern Frau hat durchaus nicht wolle und der Kläger einen weitern zahlungsfähigen Räufer habe, fo andere bas an der Brovifion nichts, nur mochte er bald "einen Raufer reip. Kaufsabschluß" haben. Um 22. Januar 1907 fchrieb ber Beflagte an Frau Sutermeifter, fie folle fich boch nicht entmutigen laffen. es winke ihr ja doch ein schöner Berdienst. Am 29. Januar 1907 sodann schrieb er bem Kläger: "... teile ... Ihnen mit, baß "ich nicht mehr wie ein Objekt in Tausch nehme, und wenn "Bauland in Frage kommt, muß es unbelaftet fein, ansonst ich "auf feine Unterhandlungen eintrete. In dem Sinne bes Bor= "stehenden gewähre ich Ihnen 2%." Der Kläger suchte in biefer Zeit eine Liegenschaft seines Brubers in Zollikon ober eine folche in Wollishofen zu Tausch zu bringen. Anfangs April 1907 wurde bann bas "Baradies" an Studer und Lenz gegen eine in Höngg gelegene Liegenschaft diefer beiden in Tausch gegeben, in ber Beise, daß Studer und Lenz das "Paradies" für 94,000 Fr. übernahmen, d. h. zu ihrem Objekte noch zirka 13,000 Fr. bar bezahlten und 30,000 Fr. verrechneten. Aus diesem Rauf bezw. Tausch macht nun der Rläger seine Provisionsansprüche geltend.